

INHALT:

- ▼ Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 08. Mai 2016 und 09. Oktober 2016, vom 22.03.2016
- ▼ Verordnung über die Vermeidung ruhestörender Haus- und Gartenlärms der Stadt Starnberg (LärmV), vom 22.03.2016
- ▼ Verordnung der Stadt Starnberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung), vom 22.03.2016
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 2. Änderung für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Altostraße 15, Fl.Nr. 60 (Teilfläche), Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung, Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/4, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8136 Nord, 3. Änderung für die Fl.Nr. 45/2, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

§ 2

Diese Verordnung gilt am 08.05.2016 und 09.10.2016.

Starnberg, 22.03.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Verordnung über die Vermeidung ruhestörender Haus- und Gartenlärms der Stadt Starnberg (LärmV), vom 22.03.2016

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.
- (3) Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 db(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 db(A) beträgt dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zeiten von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen, oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs.1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von daraus ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden oder der Landwirtschaft dienen.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 4 der Verordnung zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften vom 21.06.1996 außer Kraft.

Starnberg, 22.03.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Verordnung der Stadt Starnberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung), vom 22.03.2016

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22. 5. 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Einschränkungen des freien Umherlaufens

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, insb. Garten- und Parkanlagen aber auch der Mäisinger Schlucht, und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind im gesamten Stadtgebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von fünf Metern nicht überschreiten.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sowie vom Verbot nach Abs. 4 sind:
 - a) Assistenzhunde nach erfolgreich absolvierter Ausbildung,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

STA
Landratsamt Starnberg

PendlerVerbindung



**Zwischen Seefeld-Hechendorf ☺
und Gewerbepark Inning/Wörthsee.
Noch viel öfter.**

Ab 01.04.2016 956. Mein Landkreisbus. 

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 08. Mai 2016 und 09. Oktober 2016, vom 22.03.2016

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), das zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert wurde, erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Französische Woche“ sowie „Starnberg bewegt“ am 08. Mai 2016 und 09. Oktober 2016 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.
- (2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
 - §§ 17 und 24 LadSchlG,
 - Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
 - Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
 - Jugendarbeitsschutzgesetz und
 - Mutterschutzgesetz.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 · 82319 Starnberg



§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt § 5 der Verordnung zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften vom 21.06.1996 außer Kraft.

Starnberg, 22.03.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 2. Änderung für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Altostraße 15, Fl.Nr. 60 (Teilfläche), Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 21.01.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.12.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 23.03.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung, Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/4, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 25.02.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.02.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 23.03.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8136 Nord, 3. Änderung für die Fl.Nr. 45/2, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 10.03.2016 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 23.03.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 14.03.2016 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum überarbeiteten Planentwurf i.d.F.v. 14.03.2016 erneut gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

07. April bis einschließlich 09. Mai 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3

erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Durch das Büro BGU Dr. Schott & Dr. Straub GbR, Starnberg wird derzeit ein hydrogeologisches Gutachten zur Eruierung der innerhalb des Plangebietes vorliegenden Bodenverhältnisse bezüglich des Nachweises der Niederschlagswasserversickerung erstellt. Mit seiner Fertigstellung ist erst während o.g. Planauslegung zu rechnen; die Gemeindebauamtsverwaltung gibt dann auf Nachfrage über dessen Inhalt und Ergebnis gerne Auskunft. Sonstige umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 22.03.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg